



## EDITORIAL

---

Gewerbliche Schutzrechte gewinnen zunehmend Bedeutung. Viele Unternehmen verfügen über immaterielle Vermögenswerte, die die materiellen Vermögenswerte deutlich übersteigen. Die Milliardenschäden durch Produktpiraterie werden als volkswirtschaftlicher Faktor diskutiert. Wachsende Rückstellungen im Kontext von Patentverletzungen sind festzustellen. Zunehmend oszillieren Aktienkurse im Verfahrensverlauf von Patentverletzungsprozessen. Patentverwertungsfonds werden als Anlageprodukt etabliert. In einer Vielzahl von Unternehmenstransaktionen stehen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes im Zentrum des Entscheidungsprozesses und der vertragsgestaltenden Umsetzung. All dies indiziert die steigende Bedeutung gewerblicher Schutzrechte. Teamorientierte Zusammenarbeit unter Einsatz fachlicher und branchenkundiger Expertise ist das Selbstverständnis von PSP bei der kompromisslos qualitätsorientierten Beratung der Interessen unserer Mandanten. Im Fokus der spezialisierten Beratungsfelder von PSP steht daher auch und gerade wegen seiner zunehmenden Bedeutung der gewerbliche Rechtsschutz. Wir werden Sie in regelmäßigen Abständen in unserem Newsletter über Brennpunkthemen aus diesem Bereich informieren.



Christian Markowsky  
Rechtsanwalt

## INHALT

---

Recht aktuell

**Was hat industrielles Marketing mit gewerblichem Rechtsschutz zu tun?**

**Wirksame Vereinbarung eines Klageverzichts bei Kündigung**

**Privates Internetsurfen am Arbeitsplatz – ein Kündigungsgrund?**

**Freistellung kontra Recht auf Arbeit**

Steuern aktuell

**Abgeltungsteuer –  
Rechtzeitig Gestalten**

**Neue Rahmenbedingungen für  
Venture Capital und Private Equity**

**Schuldzinsenabzug beim Cash-Pooling**

Recht aktuell

## Was hat industrielles Marketing mit gewerblichem Rechtsschutz zu tun?

- Bei der Konzeption und der Durchsetzung von Marketingstrategien treten – gewollt oder ungewollt – vielfältige Rechtsfragen auf. Das Erkennen dieser Rechtsfragen und ihres Einflusses auf Konzeption und Durchsetzung von Marketingstrategien ist eine wichtige Aufgabe des verantwortlichen Managements im Spannungsfeld zwischen Marketing und Recht.

Die Rechtsberatung sollte sinnvollerweise nicht erst einsetzen – oder gerufen werden –, wenn aus einem Rechtsproblem ein Fall geworden ist. So verstanden, hilft die Rechtsberatung Marketingstrategien zu entwickeln und umzusetzen.

Sowohl die Beachtung rechtlicher Restriktionen als auch die Instrumentalisierung rechtlicher Möglichkeiten für die Marketingstrategie bei der Schutzrechtspolitik für im Unternehmen vorhandene Schutzrechte, bei der Vertragsgestaltung und bei dem Einsatz rechtlicher Mittel im Wettbewerb ist integraler Bestandteil der gemeinsamen Aufgabenlösung von Management und rechtlichen Beratern.

Von erheblicher Bedeutung sind hierbei die Materien des gewerblichen Rechtsschutzes, deren rechtspolitische Zielsetzung der Schutz geistig-gewerblichen Schaffens ist. Vom gewerblichen Rechtsschutz erfasst werden zwei wesentliche Schutzobjekte:

- Schutz des fairen Leistungswettbewerbes, geregelt im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
- Schutz geistig-gewerblicher Schöpfungen (Patente, Gebrauchsmuster als technische Schutzrechte, Geschmacksmuster und Marken), geregelt im Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Geschmacksmustergesetz und Markengesetz.

Die Wirkung gewerblicher Schutzrechte besteht zum einen in der Vermittlung von Schutzrechtspositionen an das Marketing durch Monopolisierung gewerblicher Leistungen. Dies erweitert die Chancen einer Profilierung im Wettbewerb. Zum anderen können gewerbliche Schutzrechte aber auch eine restriktive Wirkung auf die Planung und Realisation von Marketingstrategien haben. So müssen fremde Schutzrechte beachtet oder jedenfalls eine Verletzung – gegebenenfalls bis zu deren Vernichtung – vermieden werden.

Unternehmen stehen zwar unter dem Schutz der Lauterkeit des Wettbewerbes, doch wie schon mancher leidvoll feststellen musste, wird beispielsweise ein effektiver Nachahmungsschutz häufig nur zu erschwerten Bedingungen und nur zeitlich restriktiv (Modeneuheiten) vermittelt. Hier sind gewerbliche Schutzrechte, nämlich Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Marken Trumpf: Sie vermitteln eine präventive Sicherung, ohne dass die durch diese Rechte geschützten Leistungen – mit gewissen Ausnahmen für die Marke, die eine Benutzungsschonfrist von fünf Jahren genießt – tatsächlich in Gebrauch sein müssen. Für erst in der Zukunft oder als künftige Handlungsvariante geplante Marketingstrategien kann so ein flankierender Schutz mit Monopolwirkung etabliert werden.

Bei der Profilierung von Produkten im Wettbewerb kommt zum Beispiel den Produkteigenschaften eine maßgebliche Rolle zu. Diese Eigenschaften können technisch funktional, ästhetisch oder ästhetisch und symbolisch sein.

Schutz in der Dimension des technisch Funktionalen vermitteln Patente und Gebrauchsmuster. Schutz in der Dimension des Ästhetischen vermittelt das Ge-

schmacksmuster. Schutz in der Dimension des Ästhetischen oder Symbolischen vermitteln Marken bzw. Kennzeichen.

Bei der Instrumentalisierung des gewerblichen Rechtsschutzes für Marketingstrategien bestimmen folgende Interessen bzw. Aufgaben die Praxis:

- Präventiver Aufbau von Schutzpositionen (sachlicher und territorialer Schutzbereich; Geheimhaltung),
- Abwehr von Angriffen auf bestehende Schutzrechte (Defensive),

- Wiederherstellung verletzter Schutzposition durch Bekämpfung fremder Schutzrechte,
- Verwertung von Schutzrechten durch Lizenzvergabe (Exklusivität; strategische Allianzen; schutzrechtslegitimierter Eingriff in den Wettbewerb).

PSP steht Ihnen kooperativ zur Seite.

#### Kontakt:

Christian Markowsky (c.markowsky@pspmuc.de)

Dr. Christoph Wallner (c.wallner@pspmuc.de)

Dr. Sibilla Nagel (s.nagel@pspmuc.de)

INFOS

## Wirksame Vereinbarung eines Klageverzichts bei Kündigung

- Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung festgehalten, dass ein Klageverzicht, den ein gekündigter Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber erklärt, regelmäßig nur dann Wirksamkeit entfalten wird, wenn er dem Leitbild des Kündigungsschutzgesetzes genügt. Ein formaler Verzicht des Mitarbeiters auf eine Klageerhebung ohne eine adäquate Gegenleistung genügt dem gesetzlichen Leitbild des Kündi-

gungsschutzgesetzes jedenfalls nicht. Soll ein wirksamer Klageverzicht mit dem gekündigten Arbeitnehmer vereinbart werden, so empfiehlt es sich, in der Kündigung bereits ein Abfindungsangebot gemäß § 1a Kündigungsschutzgesetz anzubieten und sich ein solches gegebenenfalls vom Mitarbeiter bestätigen zu lassen.

## Privates Internetsurfen am Arbeitsplatz – ein Kündigungsgrund?

- Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes kann privates Surfen im Internet während der Arbeitszeit grundsätzlich einen Kündigungsgrund darstellen. Entscheidend für die Frage, ob ein Kündigungsgrund vorliegt oder nicht, ist der Umfang der privaten Nutzung und die damit im Zusammenhang stehende vergeudete Arbeitszeit bzw. die Auswirkung des Surfens auf den Arbeitsablauf. Sofern während des privaten

Surfens pornografische Inhalte heruntergeladen werden, kann dadurch der Ruf des Arbeitgebers zusätzlich beschädigt werden. In letzterem Fall wird man oftmals zu einem Kündigungsgrund gelangen. Im Übrigen hat das Gericht ausdrücklich keine pauschalen Zeitvorgaben gemacht, ab wann privates Internetsurfen am Arbeitsplatz zu einer Kündigung führen kann. Dies kann je nach Einzelfall bereits bei weni-

gen Minuten Surfen der Fall sein, wenn dadurch die Arbeit entscheidend beeinträchtigt wird. Letztendlich ist in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob eine für den

Arbeitgeber nicht mehr hinnehmbare Belastung durch das private Surfen eines Mitarbeiters im Internet liegt oder nicht.

## Freistellung kontra Recht auf Arbeit

- In letzter Zeit lässt sich zunehmend feststellen, dass Arbeitsgerichte Freistellungsklauseln in Arbeitsverträgen kritisch gegenüber treten. Gerade bei langen Kündigungsfristen und Freistellungen kann die lange Freistellung den absoluten beruflichen Stillstand für den Mitarbeiter bedeuten. In vielen Industriezweigen, insbesondere in solchen, in denen die Forschung sehr schnell voranschreitet, hat das Fachwissen eine sehr kurze Haltewertszeit. Selbst ausgewiesene Experten würden in kürzester Zeit durch eine entsprechende Zwangspause, beispielsweise von einem halben Jahr, den Anschluss verlieren und somit für den Arbeitsmarkt uninteressant werden. Nachdem entsprechende Freistellungsklauseln regelmäßig in Arbeitsverträgen enthalten sind, für derartige Verträge jedoch seit der

Schuldrechtsreform im Jahr 2002 auch das AGB-Gesetz Anwendung findet, tendiert die Rechtsprechung zunehmend dazu, derartige Freistellungsklauseln als AGB-widrig anzusehen. Diese laufen dem gesetzlich verankerten Beschäftigungsanspruch eines Mitarbeiters zuwider. Im Falle einer Kündigung und einer Freistellung ist deshalb heute keinesfalls mehr sicher, dass die entsprechende Freistellung vor Gerichten Bestand haben wird. Es wird empfohlen, bei Ausspruch der Kündigung mit dem Gekündigten nochmals die Freistellung zu vereinbaren.

### INFOS

Kontakt:

Dr. Christoph Wallner (c.wallner@pspmuc.de)

Steuern aktuell

## Abgeltungsteuer – Rechtzeitig Gestalten

- Die Abgeltungsteuer scheint noch weit entfernt. Grundsätzlich unterliegen der Sparer und Investor erst ab dem 01.01.2009 mit seiner Anlage in Aktien oder Rentenpapieren dem Steuerabschlag von 25 %. Neben den erzielten laufenden Erträgen wie Dividenden oder Zinsen sollen daneben Wertsteigerungen der pauschalen Besteuerung unterliegen. Selbiges gilt im Grundsatz auch für Aktien- oder Rentenfonds. Wertsteigerungen werden nur dann nicht besteuert, wenn die Anschaffung des Wertpapiers bzw. Fonds noch vor dem 01.01.2009 erfolgt. Für Zertifikate gilt hier als Anschaffungsdatum der 14.03.2007. Nur wer Zertifikate bis dahin erworben hat und über den 01.01.2009 hält, kann, von Ausnahmefällen abge-

sehen, von der für den Steuerpflichtigen günstigen Übergangsregelung profitieren.

Die für den Steuerpflichtigen positiven Übergangsregelungen gilt es zu nutzen. Doch wie könnte eine Optimierung des Vermögens aussehen, an welchen Stellschrauben ist zu drehen? Zunächst kann in Betracht gezogen werden, einen Teil des Vermögens rechtzeitig als langfristige Anlage zu separieren. Steuern kann derjenige sparen, der Wertpapiere vor dem 01.01.2009 erwirbt und langfristig hält. Denn er versteuert insoweit keine Wertsteigerungen, sondern lediglich laufende Erträge wie Zinsen und Dividenden. Laufende Erträge jedoch können der

Besteuerung nicht entzogen werden. Dazu gehören insbesondere Zinsen und Dividenden, ungeachtet dessen, ob sie in der Direktanlage oder aber innerhalb eines Fonds anfallen.

Wer sein Vermögen oder Bestandteile des Vermögens weiterhin aktiver verwaltet wissen möchte, kann die Übergangsregelung nur eingeschränkt nutzen. Denn Veräußerungsgewinne unterliegen dann bereits, wenn das zugrunde liegende Ankaufsgeschäft nach dem 31.12.2008 getätigt wurde, uneingeschränkt der Abgeltungsteuer. Für diese Fälle kann es sich lohnen, ab dem 01.01.2009 in Anlagen zu investieren, die keine zu besteuern den laufenden Erträge generieren. Wertsteigerungen und angesammelte laufende Erträge beispielsweise eines Zertifikates werden erst im Zeitpunkt der Veräußerung versteuert. Steuerzahlungen werden in die Zukunft verschoben und der Steuerpflichtige macht sich einen positiven Steuerstundungs- und Zinsezinseffekt zunutze.

Für große Vermögen, die zudem größeres Wertsteigerungspotenzial besitzen (dazu gehören beispielsweise Aktienanlagen), kann ein individueller Fondsmantel erhebliche Effekte bewirken. Denn die Abwicklung der eigenen Vermögensverwaltung über einen Fondsmantel bedeutet, Anteilseigner eines in Zusammenarbeit mit einer Fondsgesellschaft selbst initiierten Fonds zu werden. Wird dieser Fonds noch vor dem 01.01.2009 erworben, profitiert der Anleger von den beschriebenen Übergangsregelungen. Einen weiteren bedeutenden Vorteil genießt das Fondsstruktur. Vermögensverwal-

tungskosten können innerhalb des Fonds weiterhin im Wesentlichen steuerwirksam berücksichtigt werden. Im Ergebnis heißt dies, die aus dem Fonds resultierenden Besteuerungsvorteile und die mit der Initiierung verbundenen zusätzlichen Kosten gegeneinander abzuwägen. Die zunehmende Nutzung dieser „Fluchtmöglichkeit“ veranlasst den Gesetzgeber bereits zu Diskussionen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dieser Weg schon in absehbarer Zeit eingeeignet wird.

Die Abgeltungsteuer soll der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Besteuerung des Kapitalvermögens dienen und doch ist sie zugleich eine „Spielwiese“, die geradezu einlädt, sich auf ihr steuergestalterisch zu betätigen. Die Komplexität der Regelungen und die zahlreichen Übergangs- und Ausnahmetatbestände, die in diesem Artikel nur zu einem geringen Teil dargestellt werden können, lassen dies zu und machen zugleich eine Überprüfung des gesamten Kapitalvermögens im Grundsatz für alle Steuerpflichtigen unverzichtbar. Es sei denn, der Steuerpflichtige hält Zertifikate, die von der Finanzverwaltung als sogenannte Finanzinnovationen eingestuft werden. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Papiere, die einen gewissen Rückzahlungsbetrag garantieren. Derartige Wertpapiere können ungeachtet einer Übergangsregelung in keinem Falle steuerfrei veräußert werden.

#### INFOS

Kontakt:

Maik Paukstadt (m.paukstadt@pspmuc.de)

## Neue Rahmenbedingungen für Venture Capital und Private Equity

### ■ Förderung von Beteiligungskapital

Die Bundesregierung hat bereits im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 angekündigt, die Rahmenbedingungen für privates Beteiligungskapital in Deutschland neu zu ordnen und ein Private Equity-Gesetz zu

schaffen. Beteiligungskapital stellt gerade für junge Unternehmen (Start-ups) oftmals die einzige Finanzierungsquelle dar. Gleichzeitig weist der Beteiligungskapitalmarkt in Deutschland im internationalen Vergleich noch ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Deshalb soll zur Verbesserung der Rahmenbedingun-

gen für Beteiligungskapital mit der Unternehmensteuerreform zum 01.01.2008 das „Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen“ (MoRaKG) eingeführt werden.

Im Frühjahr 2008 soll daneben ein Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken eingeführt werden. Dieses ist jedoch Teil eines eigenständigen Gesetzgebungsverfahrens. Ziel dieses Gesetzes sind vor allem verschärfte Kontroll- und Meldepflichten über bestimmte Akteure und Aktionen am Kapitalmarkt. Seit 13.09.2007 liegt hierzu ein Referentenentwurf vor.

### **Einführung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (WKBG)**

Mit dem MoRaKG wird primär das Wagniskapitalbeteiligungsgesetz (WKBG) eingeführt. Die Bundesregierung möchte gezielt nur solche Beteiligungsgesellschaften fördern, die Kapital für junge Unternehmen zur Verfügung stellen (Venture Capital Fonds). Die Eckpunkte des WKBG gestalten sich wie folgt:

- Steuerbegünstigung:

Der Gesetzgeber sieht für Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft eine steuerliche Förderung in Form einer Gewerbesteuerbefreiung vor, wenn sich diese als sogenannte Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft (WKB-Gesellschaft) qualifizieren. Dabei gelten für die WKB-Gesellschaft dann aber bestimmte Restriktionen. Im Ergebnis findet die oftmals geforderte Besteuerung ausschließlich auf Ebene des Anlegers statt (sogenannte „transparente Besteuerung“). Zu beachten ist allerdings, dass auch heute schon Fonds in der Rechtsform einer KG gewerbesteuerfrei sind, wenn das BMF-Schreiben vom 16.12.2003 beachtet wird.

- Qualifikation als WKB-Gesellschaft:

Um sich als WKB-Gesellschaft zu qualifizieren, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Beteiligungsgesellschaft darf nur in Kapitalge-

sellschaften des europäischen Wirtschaftsraumes investieren, die nicht länger als zehn Jahre existieren und deren Eigenkapital vor dem Erwerb der Beteiligung nicht mehr als EUR 20 Mio. beträgt (sogenannte „Zielgesellschaften“). Daneben sind für die WKB-Gesellschaft Unternehmensgegenstand und Anlagebestimmungen restriktiv im Gesetz geregelt.

- Aufsicht:

WKB-Gesellschaften unterliegen einer weitreichenden Informationspflicht gegenüber einer staatlichen Aufsicht. Nach der Stellungnahme des Bundesrates vom 21.09.2007 ist noch unklar, ob sie unter die Aufsicht von BaFin oder der Länder fallen.

- Besteuerung des Carried Interest:

Als Gegenfinanzierungsmaßnahme ist geplant, den steuerfreien Anteil der Tätigkeitsvergütung der Manager („Carried Interest“) von 50 % auf 40 % zu senken. Der Carried Interest ist die disproportional Gewinnbeteiligung der Managementgesellschaft und deren Manager am Erfolg des verwalteten Fonds.

- „Business Angel“-Regelung:

Das Gesetz sieht weiterhin eine Erhöhung des Freibetrages gemäß § 17 Abs. 3 EStG von EUR 9.060 auf EUR 20.000 vor.

Das MoRaKG führt weiterhin eine Ausnahmeregelung für WKB-Gesellschaften bei der mit der Unternehmensteuerreform in Kraft tretenden Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften ein.

### **Novellierung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)**

Neben dem WKBG soll das bereits bestehende Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) reformiert werden. Mit der Novellierung des UBGG versucht der Gesetzgeber die Rahmenbedin-

---

gungen für die Mittelstandsfinanzierung zu verbessern. Gemeint ist damit, dass sich Beteiligungsgesellschaften mit Eigenkapital an Unternehmen beteiligen, die bereits am Markt etabliert sind und nicht mehr unter die Regelungen des WKBG fallen. Die Änderungen am UBGG sind jedoch gering. Schwerpunkt ist eine Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten. Zukünftig wird Mezzanine-Kapital als Unternehmensbeteiligung anerkannt; zudem entfallen rechtsformabhängige Beschränkungen.

### Fazit

Kritisiert wird vor allem, dass kein Private Equity-Gesetz entwickelt wurde, das einen einheitlichen

rechtlichen Rahmen für privates Beteiligungskapital geschaffen hätte. Beteiligungskapital wird nur punktuell steuerlich gefördert. Insgesamt erscheint deshalb strittig, inwieweit das MoRaKG Rahmenbedingungen schaffen wird, die einen Anreiz für Private Equity-Fonds darstellen, sich in Deutschland vermehrt niederzulassen und Beteiligungskapital anzubieten.

#### INFOS

Kontakt:

Michael Schachtner (m.schachtner@pspmuc.de)

## Schuldzinsenabzug beim Cash-Pooling

- Wird ein Vermietungsobjekt fremdfinanziert, so sind die entstehenden Schuldzinsen steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist allerdings, dass nachgewiesen werden kann, dass die Valuta aus der Kreditaufnahme tatsächlich für Anschaffungskosten oder laufende Kosten des Vermietungsobjektes verwendet worden ist. Bei größerem Vermietungsvermögen, welches auf verschiedene Unternehmen (meist Gesellschaften bürgerlichen Rechts) aufgeteilt ist, wird oftmals aus Gründen der Liquiditätssteuerung ein sogenanntes Cash-Pooling betrieben. Dabei werden alle Salden der Bankkonten der einbezogenen Unternehmen täglich auf einem Bankkonto zusammengezogen, indem Guthaben abgezogen und Schulden ausgeglichen wurden. Fremdfinanzierungsmittel fließen dann üblicherweise unmittelbar in dieses Cash-Pooling ein.

In diesen Fällen ist der Werbungskostenabzug hinsichtlich der Zinsaufwendungen fraglich, da eine

eindeutige Zuordnung der aufgenommenen Mittel zu den einzelnen Vermietungsobjekten nicht mehr möglich ist. Mit Urteil vom 29.03.2007 hat der Bundesfinanzhof nun in einem entsprechenden Fall den Werbungskostenabzug für Finanzierungsaufwendungen weitgehend versagt.

Um ein solches Ergebnis zu vermeiden, sollte in diesen Fällen sorgfältig geprüft werden, wie eine eindeutige Zuordnung der aufgenommenen Mittel sichergestellt werden kann. Jedenfalls sollten zwischen den einzelnen Gesellschaften Verrechnungskonten geführt und diese angemessen verzinst werden. Im Einzelfall können aber noch weitere Maßnahmen erforderlich sein.

#### INFOS

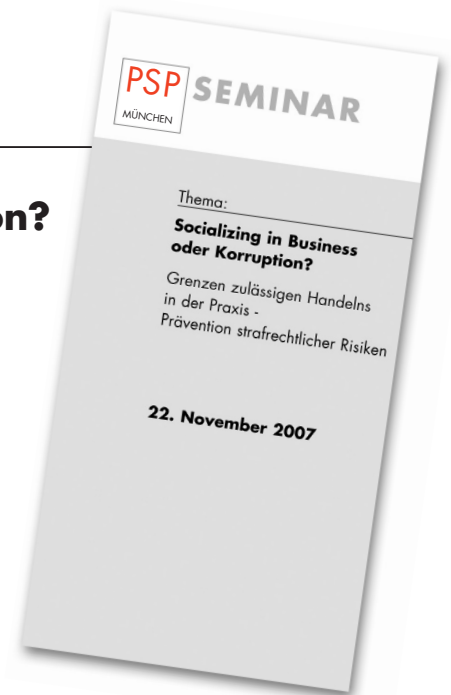
Kontakt:

Stephan Nowack (s.nowack@pspmuc.de)

## Seminar Socializing in Business oder Korruption?

Für das Jahr 2008 zeichnet sich eine erneute Verschärfung der Korruptionsvorschriften ab. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde bereits vom Bundeskabinett beschlossen. Die existierenden Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten machen die beabsichtigten Neuregelungen zu einem noch brisanteren Thema für Unternehmen. Es ist daher wichtiger denn je, sich mit der Abgrenzung von straflosen und strafbaren Zuwendungen im Geschäftsverkehr zu

befassen und zu wissen, welche Aspekte dabei in Zukunft zu berücksichtigen sein werden. Vor diesem Hintergrund veranstalten wir am Donnerstag, den **22. November 2007**, ein Mandantenseminar, welches Ihnen dieses Thema näherbringen soll und Ihnen wichtige Verhaltensregeln an die Hand gibt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website – [www.psp.eu](http://www.psp.eu) – unter Seminare, Anmeldungen nimmt Frau Sabine Krins ([s.krins@psp.eu](mailto:s.krins@psp.eu)) gerne entgegen.



## PSP Family Office Forum: Immobilien als Assetklasse

Das diesjährige PSP Family Office Forum am **7. November 2007** steht ganz unter dem Motto Real Estate. Wir freuen uns, für unser diesjähriges Family Office Forum wieder exzellente Referenten aus Wissenschaft und Praxis gewonnen zu haben, die interessierten Investoren und Unternehmern neue Hintergrundinformationen zur Asset-Klasse Immobilien aufzeigen werden. Ein besonderer Schwerpunkt wird das Thema Real Estate Investment Trusts darstellen. Herr Prof. Dr. Wolfgang Schäfers von der Universität Regensburg wird Sie in dieses aktuelle Thema einführen und Ihnen die Vorzüge von REITs näherbringen. Professor Schäfers verfügt neben seinen wissenschaftlichen Qualifikationen auch über exzellente Praxiserfahrungen und ist Leiter des Bereiches Real Estate Investment Banking beim Bankhaus Sal. Oppenheim. Mit unserem Forum möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, sich aus der Sicht von Experten umfassend über die Anlageform Real Estate zu informieren und Ihnen einen Einblick in aktuelle Trends bei Immobilien-Anlagen zu geben. Anmeldungen nimmt Frau Sabine Krins ([s.krins@psp.eu](mailto:s.krins@psp.eu)) gerne entgegen.

<b>Agenda</b>		
17:00	Begrüßung	Christopher Schönberger <b>Peters, Schönberger &amp; Partner GbR</b>
17:10	<b>Einführung</b> Kapitalanlagen in Immobilien – Die Qual der Wahl	Prof. Dr. Wolfgang Schäfers, Inhaber des <b>Lehrstuhls für Immobilienmanagement</b> , Universität Regensburg Managing Director <b>Bankhaus Sal. Oppenheim jr. &amp; Cie. KGaA</b>
<b>Pause</b> Es stehen Herr Andreas Botas sowie Heiner und Ingrid Riedel für Fragen zum exklusiven Wohn-Immobilienmarkt in München und Umgebung bereit.		
<b>Praxisvorträge</b>		
18:20	Real Estate Private Equity	Michael Ullmann, Geschäftsführer <b>Orlando Real Estate GmbH</b>
18:40	Warum investieren in „Nordic Cities“?	Jürgen Werner, Head of Portfolio & Asset Management <b>Catella Real Estate AG Kapitalanlagegesellschaft</b>
19:00	Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung von Immobilien	Ulrich Derlien, Rechtsanwalt, Steuerberater <b>Peters, Schönberger &amp; Partner GbR</b>
19:20	<b>Buffet mit Möglichkeit zur Diskussion mit den Referenten</b>	

### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf ([r.graf@pspmuc.de](mailto:r.graf@pspmuc.de)) und Stefan Groß ([s.gross@pspmuc.de](mailto:s.gross@pspmuc.de)); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu); Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, [www.schoppe.de](http://www.schoppe.de)